

Kindertagespflege

Informationen zur Beantragung von Tagespflegegeld ab 01.01.2019

Antrag auf Förderung von Kindern in Tagespflege mit einer laufenden Geldleistung nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) an die Tagespflegeperson

1. Was wird gefördert?

Kindertagespflegeplätze werden für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli gefördert, wenn beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil ihren 1. Wohnsitz in Norderstedt haben.

Darüber hinaus werden Kindertagespflegeplätze für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert, wenn beide Eltern oder der allein erziehende Elternteil

- *berufstätig sind, sich in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,*
- *an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 SGB II) teilnehmen oder*
- *einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen/Migranten oder einen Integrationskurs besuchen und*
- *die erforderliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht sichergestellt ist oder*
- *das Kind dringliche sozial bedingte oder pädagogische Bedarfe hat.*

Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, erfolgt keine Förderung durch eine Geldleistung.

2. Welcher Betreuungsumfang wird gefördert?

Die Mitarbeiter/innen der Stadt Norderstedt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten ermitteln anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten die wöchentlich erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind. Daher sind entsprechende Nachweise über den Umfang des Betreuungsbedarfs vorzulegen (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen - Anlage B - des Antrages oder Stundenpläne). Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli braucht ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von bis zu 25 Stunden von den Eltern nicht nachgewiesen zu werden.

Das Tagespflegegeld wird maximal bis zu einer Betreuungsdauer von 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei einer geringeren Betreuungszeit verringert es sich stundenanteilig. Tatsächlich höhere Pflegegeldforderungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

3. Wie hoch ist der Tagespflegegeldanspruch?

Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und ist in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe	Bis zu ... je Betreuungsstunde
1	4,00 €
2	4,50 €
3	4,70 €

Die für Ihre Tagespflegeperson geltende Stufe können Sie bei Ihrer Tagespflegeperson oder beim Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten erfahren.

Für eine **im Einzelfall notwendige** Betreuung eines Kindes vor 7.00 Uhr morgens und nach 18.00 Uhr abends, sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 2,00 €/Std. auf den jeweils zutreffenden Tagespflegegeldstundensatz gewährt.

Soweit im Einzelfall im Betreuungsumfang auch eine notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr (mindestens sechs Stunden Nachtbetreuung) enthalten sein sollte, wird abweichend von den o.g. Tagespflegegeldstundensätzen eine Pauschale pro Kind und Nacht in Höhe von max. 20,00 € gewährt.

Die **im Einzelfall notwendigen besonderen Betreuungsbedarfe** (d.h. vor 7.00 Uhr, nach 18.00 Uhr, an Feiertagen und Wochenenden oder Übernachtung) sind **im Vorwege** von den Eltern beim Fachbereich Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt geltend zu machen.

Der gesetzliche Förderungsanspruch steht der Tagespflegeperson zu. Daher ist das festgesetzte Tagespflegegeld gegenüber der Tagespflegeperson zu bewilligen und auch an diese auszuführen.

4. Ist von den Eltern ein Kostenbeitrag zu zahlen?

Die antragstellenden Personensorgeberechtigten sind zur Kostenbeteiligung heranzuziehen, weil die Stadt Norderstedt die Kosten nur insoweit zu tragen hat, wie den Personensorgeberechtigten die Übernahme dieser Kosten aus eigenen Mitteln nicht zuzumuten ist.

5. Wie hoch ist der Kostenbeitrag?

Wenn das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht der 31.07. nach Vollendung des 3. Lebensjahres verstrichen ist, beträgt die Kostenbeteiligung (Kostenbeitrag) der Eltern:

Festgestellter wöchentlich notwendiger Betreuungsumfang	Kostenbeteiligung der Eltern im Monat
über 37 Stunden je Woche	230,00 €
30 bis 37 Stunden je Woche	161,00 €
20 bis 29 Stunden je Woche	138,00 €
19 Stunden je Woche	132,00 €
18 Stunden je Woche	125,00 €
17 Stunden je Woche	118,00 €
16 Stunden je Woche	111,00 €
15 Stunden je Woche	104,00 €
14 Stunden je Woche	97,00 €
13 Stunden je Woche	90,00 €
12 Stunden je Woche	83,00 €
11 Stunden je Woche	76,00 €
10 Stunden je Woche	69,00 €
9 Stunden je Woche	62,00 €
8 Stunden je Woche	55,00 €
7 Stunden je Woche	49,00 €
6 Stunden je Woche	42,00 €
5 Stunden je Woche	35,00 €
4 Stunden je Woche	28,00 €
3 Stunden je Woche	21,00 €

Bei Kindern, die jünger als ein Jahr oder am 01.08. eines Kindergartenjahres drei Jahre oder älter sind, hat der von den Eltern zu entrichtende Kostenbeitrag die gleiche Höhe wie das Tagespflegegeld.

6. Kann ich eine Ermäßigung des Kostenbeitrages beantragen?

Eine einkommensunabhängige Ermäßigung wird gewährt, wenn im Haushalt lebende Geschwisterkinder in Kindertagesstätten, geförderten Betreuungseinrichtungen für Grundschulkinder oder in Tagespflege betreut werden. Dabei wird der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 % und für das dritte und alle weiteren beitragspflichtigen Kinder um 100 % ermäßigt.

Eine einkommensabhängige Ermäßigung wird gewährt, wenn sich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten ein Ermäßigungsbetrag errechnet.

Die Ermäßigung des Kostenbeitrages ist gesondert mit dem „*Ermäßigungsantrag Fachbereich Kindertagesstätten*“ zu beantragen. Dieser kann unter www.norderstedt.de/kindertagesstaetten heruntergeladen werden bzw. wird Ihnen auf Verlangen zugesandt.

7. Was gilt für die Eingewöhnungszeit?

Für die Eingewöhnungszeit kann für die Dauer von bis zu vier Wochen (d.h. 28 Kalendertages inklusive Wochenenden) eine Betreuung von bis zu 25 Wochenstunden bezuschusst werden. Die Eingewöhnung wird im Nachhinein gesondert abgerechnet.

8. Was ist mit den Kosten für die Verpflegung?

Anfallende Verpflegungskosten sind zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesondert zu regeln und werden nicht bezuschusst.

9. Was ist bei Fehlzeiten des Kindes zu beachten?

Bei einer Unterbrechung der Betreuung aufgrund von Fehlzeiten des Kindes wird die Zahlung des Tagespflegegeldes fortgesetzt und auch der Kostenbeitrag ist weiterhin zu entrichten.

Wenn die Fehlzeiten des betreuten Kindes die Dauer von sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten oder wenn das Kind ununterbrochen seit vier Wochen fehlt, ist zu prüfen, ob die Förderung fortgesetzt werden kann oder beendet werden muss, weil eine kontinuierliche Betreuung in der Tagespflegestelle nicht sichergestellt ist.

10. Was ist bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson zu beachten?

Als Fehlzeiten der Tagespflegeperson werden insgesamt maximal 25 Betreuungstage im Kalenderjahr anerkannt. Bei höheren Fehlzeiten wird das für die darüber hinaus gehenden Fehltage gewährte Tagespflegegeld zurück gefordert. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt. Diese kann unter www.norderstedt.de/kindertagesstaetten heruntergeladen werden bzw. wird Ihnen auf Verlangen zugesandt.